

**48**

Auszug aus dem Urteil der Abteilung III  
i.S. S. gegen Bundesamt für Migration  
C-3842/2010 vom 29. Oktober 2013

**Verlängerung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung. Zustimmungsverweigerung durch den Bund und Wegweisung. Erlöschen des Anspruchs auf eine Bewilligung. Verhältnismässigkeit der Nichterteilung beziehungsweise Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung.**

**Art. 42 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 Bst. a, Art. 51 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 62 Bst. a AuG.**

1. Der Anspruch auf Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 AuG besteht nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt (E. 6–7.4).
2. Voraussetzungen für die Annahme einer erfolgreichen Integration (E. 7.2).
3. Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Integration (E. 7.3).
4. Falsche Angaben im Bewilligungsverfahren beziehungsweise das Verschweigen wesentlicher Tatsachen führen gemäss Art. 51 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 62 Bst. a AuG zum Erlöschen des Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung (E. 8–8.3).
5. Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen von Erlöschungsgründen nach Art. 51 AuG (E. 9.1–9.2 und 10).
6. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit stellt im vorliegenden Kontext keinen eigenständigen Zulassungsgrund dar (E. 11).

**Prolongation d'une autorisation cantonale de séjour. Refus d'approbation par la Confédération et renvoi. Extinction du droit à une autorisation. Proportionnalité du refus d'octroyer, respectivement de prolonger une autorisation de séjour.**

**Art. 42 al. 1, art. 50 al. 1 let. a, art. 51 al. 2 let. b en lien avec l'art. 62 let. a LEtr.**

1. Le droit à la prolongation d'une autorisation de séjour selon l'art. 42 LEtr subsiste, en vertu de l'art. 50 al. 1 let. a LEtr, si l'union conjugale a duré au moins trois ans et si l'intégration est réussie (consid. 6–7.4).
2. Conditions pour reconnaître une intégration réussie (consid. 7.2).
3. Exigences en matière d'intégration économique et sociale (consid. 7.3).
4. Les fausses déclarations, respectivement la dissimulation de faits essentiels durant la procédure d'autorisation constituent, selon l'art. 51 al. 2 let. b en lien avec l'art. 62 let. a LEtr, un motif d'extinction du droit à une autorisation de séjour (consid. 8–8.3).
5. Examen de la proportionnalité du refus de prolonger une autorisation de séjour en présence de motifs d'extinction au sens de l'art. 51 LEtr (consid. 9.1–9.2 et 10).
6. L'autorisation d'exercer une activité lucrative dans le cas d'espèce ne constitue pas en soi un motif d'admission (consid. 11).

**Proroga di un permesso di dimora cantonale. Rifiuto dell'approvazione da parte della Confederazione e rinvio. Estinzione del diritto ad un permesso. Proporzionalità del rifiuto al rilascio, rispettivamente alla proroga di un permesso di dimora.**

Art. 42 cpv. 1, art. 50 cpv. 1 lett. a, art. 51 cpv. 2 lett. b in relazione con l'art. 62 lett. a LStr.

1. Il diritto alla proroga di un permesso di dimora giusta l'art. 42 LStr sussiste in virtù dell'art. 50 cpv. 1 lett. a LStr se l'unione coniugale è durata almeno tre anni e se l'integrazione è avvenuta con successo (consid. 6–7.4).
2. Presupposti del riconoscimento di un'integrazione avvenuta con successo (consid. 7.2).
3. Esigenze relative all'integrazione economica e sociale (consid. 7.3).
4. Il fatto di aver fornito, durante la procedura di autorizzazione, indicazioni false, rispettivamente sottaciuto fatti essenziali, costituisce un motivo di estinzione del diritto al permesso di dimora in

base all'art. 51 cpv. 2 lett. b in relazione con l'art. 62 lett. a LStr (consid. 8–8.3).

5. **Esame della proporzionalità del rifiuto della proroga di un permesso di dimora in presenza di motivi di estinzione ai sensi dell'art. 51 LStr (consid. 9.1–9.2 e 10).**
6. **Nella fattispecie l'ottenimento di un'autorizzazione ad esercitare un'attività lucrativa non costituisce un motivo di ammissione a sé stante (consid. 11).**

Die türkische Staatsangehörige S., geboren 1978 (nachfolgend: Beschwerdeführerin), reiste am 11. Oktober 2003 in die Schweiz ein, nachdem sie am 22. Juli 2003 in der Türkei einen in der Schweiz niedergelassenen Landsmann geheiratet hatte, welcher seit dem 22. September 2004 Schweizer Bürger ist. Daraufhin wurde ihr vom Kanton Uri eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehegatten erteilt. Die Ehe der Beschwerdeführerin wurde am 20. März 2007 in der Türkei rechtskräftig geschieden.

Am 21. August 2007 ersuchte die Beschwerdeführerin beim Amt für Migration und Arbeit des Kantons Uri um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und gab dabei an, noch verheiratet zu sein. Infolgedessen wurde ihre Aufenthaltsbewilligung bis zum 10. Oktober 2008 verlängert. Erst nachdem sie mit Gesuch vom 29. September 2008 ein weiteres Mal eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beantragt hatte, stellte die kantonale Behörde fest, dass die Ehe der Beschwerdeführerin bereits seit dem 20. März 2007 geschieden ist. Mit Verfügung vom 22. Januar 2009 gab die kantonale Behörde dem Gesuch nicht statt. Eine dagegen gerichtete Einsprache wurde vom Amt für Arbeit und Migration des Kantons Uri mit Entscheid vom 18. März 2009 abgewiesen.

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 27. November 2009 wurde eine gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde gutgeheissen. Des Weiteren wurde die kantonale Behörde angewiesen, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu verlängern.

Am 26. Januar 2010 unterbreitete das Migrationsamt des Kantons Uri dem Bundesamt für Migration (BFM) die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Zustimmung. Mit Verfügung vom 23. April 2010 verweigerte das BFM seine Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthalts-

bewilligung und wies die Beschwerdeführerin aus der Schweiz weg. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, sie habe im Bewilligungsverfahren 2007 falsche Angaben gemacht beziehungsweise wesentliche Tatsachen verschwiegen.

Mit Beschwerde vom 27. Mai 2010 focht die Beschwerdeführerin diese Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht an und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei zu gewähren und das BFM sei anzuweisen, der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zuzustimmen.

Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut.

*Aus den Erwägungen:*

**6.**

**6.1** Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) haben ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgern einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erwerben sie einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Der Fortbestand dieser Bewilligung hängt hernach nicht mehr vom Zusammenleben der Eheleute ab (vgl. Art. 34 Abs. 1 AuG; Urteil des Bundesgerichts 2C\_241/2009 vom 23. September 2009 E. 3). Das Erfordernis des Zusammenlebens nach Art. 42 Abs. 1 AuG besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die familiäre Gemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AuG). Der Anspruch aus Art. 42 Abs. 1 AuG erlischt, wenn er rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 1 Bst. a AuG).

**6.2** Es ist so weit unbestritten, dass die Ehe der Beschwerdeführerin am 20. März 2007 rechtskräftig geschieden wurde. Folglich bestand nach diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG. Fällt eine weitere Regelung des Aufenthaltes gestützt auf Art. 42 AuG wegen Aufgabe des Familienlebens dahin, so kann sich ein solcher Anspruch aus Art. 50 AuG ergeben.

7. Nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG besteht ein Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt. Mindestdauer und Integration sind kumulativ erforderlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_95/2012 vom 13. März 2012 E. 2.2.1 mit Hinweis).

7.1 Gemäss den Akten dauerte das eheliche Zusammenleben mehr als drei Jahre. Hinweise darauf, dass die Ehe vor Ablauf der dreijährigen Frist gescheitert ist, sind keine ersichtlich. Die Mindestdauer ist demnach gegeben. Keine Rolle spielt vorliegend, dass die Ehe noch im Geltungszeitraum des alten Ausländerrechts aufgelöst worden war (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C\_869/2010 vom 19. April 2011 E. 2.3 mit Hinweisen).

7.2 Zur Beurteilung der Integrationsleistungen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG ist auf Art. 77 Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) abzustellen. Eine erfolgreiche Integration im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG liegt demnach vor, wenn die ausländische Person die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (Bst. a) und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (Bst. b). Nach Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) zeigt sich der Beitrag einer ausländischen Person zur Integration namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (Bst. a), im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Bst. b), in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz (Bst. c) und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d). Die Verwendung des Adverbs « namentlich » bringt den nicht abschliessenden Charakter der Auflistungen in Art. 77 Abs. 4 VZAE und Art. 4 VIntA zum Ausdruck und zeigt zugleich, dass die Beurteilung der erfolgreichen Integration eine gesamthafte Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles verlangt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_426/2011 vom 30. November 2011 E. 3.2 mit Hinweisen). Dabei schliessen Defizite auf einzelnen Integrationsfeldern nicht notwendigerweise aus, dass gesamthaft betrachtet eine erfolgreiche Integration zu bejahen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_426/2011 vom 30. November 2011 E. 3.5 in Bezug auf die

soziale Integration). Eine erfolgreiche Integration hat die Praxis demgegenüber etwa dann verneint, wenn gegen die Rechtsordnung verstossen wurde, Schulden vorhanden sind, Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde oder die erlangte finanzielle Unabhängigkeit erst von kurzer Dauer ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6240/2008 vom 23. Dezember 2011 E. 6.3 mit Hinweisen).

**7.3** Die Vorinstanz führt aus, die Gesuchstellerin sei wirtschaftlich und sozial durchschnittlich integriert und folgert, dies könnten Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz sein.

Aus den Akten ergibt sich, dass die 35-jährige Beschwerdeführerin nun seit bald 10 Jahren in der Schweiz lebt. Sie arbeitet seit dem 19. Juni 2006 in befristeter und seit dem 1. Mai 2007 in unbefristeter Stellung bei der Z. AG in X., wo sie als Flechterin im Bereich Kupferdatenkabel sehr gute Arbeit leiste und ein hervorragendes, jederzeit verfügbares Fachwissen im Bereich der Flechtereie besitze (...). Vor diesem Hintergrund kann die Teilhabe der Beschwerdeführerin am wirtschaftlichen Leben ohne Weiteres bejaht werden, setzt diese doch keine aussergewöhnliche berufliche Laufbahn voraus. Es genügt, wenn die betroffene Person selber für ihre Bedürfnisse aufkommen kann, nicht auf Kosten der Sozialhilfe lebt und sich nicht verschuldet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_426/2011 vom 30. November 2011 E. 3.3 mit Hinweisen). In sprachlicher Hinsicht wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin besuche regelmässig einen Deutschkurs, um ihre Deutschkenntnisse laufend zu verbessern. Mit Stellungnahme vom 3. September 2012 wurde dem Bundesverwaltungsgericht ein Deutsch-Zertifikat (telc Language Tests Start Deutsch 1 vom 16. März 2011 mit Prädikat 1 [90 von 100 Punkten]) eingereicht. Die Beschwerdeführerin bemüht sich daher zweifellos auch um sprachliche Integration und bekundet damit den Willen zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache.

In Bezug auf die sozialen Kontakte der Beschwerdeführerin wird geltend gemacht, sie sei eine äusserst wichtige Kontaktperson für ihre Cousine T., deren Mutter vor kurzem verstorben sei. Zudem habe sie sich einen Freundeskreis aufgebaut, dem ebenfalls viele Schweizerinnen und Schweizer angehören (...). Diese Aussagen sind zwar sehr pauschal gehalten, allerdings kann selbst aus dem Fehlen eines grösseren Bekannten- oder Freundeskreises allein nicht auf eine mangelnde Integration im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG geschlossen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_427/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 5.3 mit Hinweis).

**7.4** Das BFM vertritt den Standpunkt, von einer gelungenen Integration könne in casu nicht ausgegangen werden, da die Beschwerdeführerin im Bewilligungsverfahren des Jahres 2007 falsche Angaben gemacht beziehungsweise wesentliche Tatsachen verschwiegen und sich damit die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erschlichen habe. Somit liege kein klagloses Verhalten vor. Dieser Argumentation kann jedoch nicht zugestimmt werden. Zwar ist klar, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin entsprechend gewürdigt werden muss und sich ein solches Verhalten keinesfalls lohnen darf. Dementsprechende Behauptungen der Beschwerdeführerin, sie habe die kantonalen Behörden nicht wissentlich in die Irre geführt, müssen denn auch als wenig glaubhaft eingestuft werden (vgl. dazu ausführlich E. 8.3). Die Vorinstanz verkennt hingegen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff «erfolgreiche Integration» ein grundsätzliches Legalverhalten voraussetzt, das heisst eine geglückte Integration erst dann zu verneinen ist, wenn eine erhebliche Straffälligkeit vorliegt (vgl. MARC SPESCHA, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 3. Aufl., Zürich 2012, Rz. 5 zu Art. 50 AuG; ANDREAS ZÜND/LADINA ARQUINT HILL, Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz – von A(syl) bis Z(ivilrecht), 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 8.53; vgl. beispielhaft auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3768/2011 vom 19. Juni 2012 E. 7, wo eine erfolgreiche Integration verneint wurde, weil der Beschwerdeführer über mehrere Jahre hinweg wiederholt straffällig geworden war; des Weiteren Urteil des Bundesgerichts 2C\_704/2012 vom 23. Juli 2012 E. 4.3 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren der Integration der Beschwerdeführerin und des Umstands, dass sie ansonsten einen unbescholtenen Leumund geniesst, reicht der vorliegende Verstoss allein nicht aus, um der Beschwerdeführerin die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung abzusprechen.

Im Sinne eines Zwischenresultats ist in Anbetracht sämtlicher Integrationsleistungen der Beschwerdeführerin folglich festzuhalten, dass ihr Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG grundsätzlich zu bejahen ist. Hingegen gilt es zu prüfen, ob der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Bewilligungsverfahren des Jahres 2007 falsche Angaben gemacht beziehungsweise wesentliche Tatsachen verschwiegen hat, nicht einen Grund für das Er-

löschen eines Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung gesetzt hat (vgl. Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG i.V.m. Art. 62 Bst. a AuG).

**8.**

**8.1** Die Vorinstanz macht in ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 23. Oktober 2012 geltend, in casu liege ein Grund für das Erlöschen des obgenannten Anspruchs der Beschwerdeführerin vor, da sie den Widerrufsgrund im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 62 Bst. a AuG erfüllt habe. Anlässlich des Bewilligungsverfahrens im Jahre 2007 habe sie angegeben, sie sei noch verheiratet, nachweislich sei sie aber bereits seit dem 20. März 2007 geschieden gewesen.

**8.2** Gemäss Art. 51 Abs. 2 AuG erlöschen die Ansprüche nach Art. 43, 48 und 50 AuG, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden (Bst. a) oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Bst. b).

Ein Widerrufsgrund nach Art. 62 Bst. a AuG liegt vor, wenn der Ausländer oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt. Namentlich muss die falsche Angabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen in der Absicht erfolgt sein, gestützt darauf den Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten. Der Ausländer ist verpflichtet, den Behörden wahrheitsgetreu über alles Auskunft zu geben, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann. Wesentlich sind dabei nicht nur Umstände, nach denen die Fremdenpolizei ausdrücklich fragt, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid massgeblich sein können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_375/2012 vom 3. September 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Als wesentlicher Umstand gilt gemäss ständiger Rechtsprechung insbesondere das Vorhandensein von vor- beziehungsweise ausserehelichen Kindern bei Gesuchen zum Verbleib beim in der Schweiz ansässigen Ehepartner beziehungsweise bei der Ehepartnerin, ebenso auch die Absicht der Nichtfortsetzung einer bisherigen beziehungsweise der Begründung einer neuen Ehe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_375/2012 vom 3. September 2012 E. 3.1). Dabei kann auch von einer rechtsunkundigen und aus einem fremden Kulturkreis stammenden ausländischen Person erwartet werden, dass sie ihre persönlichen Verhältnisse vollständig offenlegt (vgl. SILVIA HUNZIKER, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

[AuG], Bern 2010, Art. 62 N. 19 [nachfolgend: Handkommentar AuG]). Die Rechtsprechung anerkennt damit ein eminentes Interesse der Migrationsbehörde und mit ihr der Allgemeinheit an vollständiger Kenntnis der Sachlage, ehe es zur Erteilung oder Verstetigung des Anwesenheitsrechts kommen kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C\_915/2011 vom 24. April 2012 E. 3.1 mit Hinweis und 2C\_161/2013 vom 3. September 2013 E. 2.2.1).

**8.3** In casu ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihres Verlängerungsgesuches vom 21. August 2007 angab, verheiratet zu sein, obwohl sie bereits seit dem 20. März 2007 geschieden war.

Diesbezüglich wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren zu Teilen falsch informiert gewesen. In der Folge habe sie die falschen Angaben ohne Berücksichtigung der Konsequenzen und auch aus einer gewissen Naivität heraus gegenüber den kantonalen Behörden getätigt (...). Dieses Vorbringen kann jedoch in Anbetracht obgenannter Ausführungen nicht gehört werden. Insbesondere wäre es ihr – sogar unabhängig vom Scheidungsurteil – ohne Weiteres möglich gewesen, der kantonalen Behörde mitzuteilen, dass in der Türkei ein Scheidungsverfahren laufe und sie die Ehe nicht mehr fortsetzen wolle. Diese Angaben wären für den Bewilligungsentscheid massgebend gewesen. Indem sie angab, sie sei noch verheiratet, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung bis zum 10. Oktober 2008 verlängert, was zur Folge hatte, dass im vorliegenden Verfahren nun das neue – für sie in zeitlicher Hinsicht günstigere – Recht angewendet wird. Hätte sie anlässlich des Bewilligungsverfahrens im Jahr 2007 korrekterweise angegeben, sie sei geschieden, wäre mit der Scheidung vor Ablauf der damals geltenden Fünfjahresfrist gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) ihr gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erloschen und die Behörde hätte die Frage nunmehr nach freiem Ermessen beurteilen müssen (Art. 4 ANAG). Gestützt auf die wissentlich falschen Angaben beziehungsweise durch das Verschweigen von entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen wurde hingegen ihre Bewilligung verlängert. Vor diesem Hintergrund konnte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, es liege in casu ein Widerrufsgrund nach Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 62 Bst. a AuG vor.

**9.**

**9.1** Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem Verhalten in schwerwiegender Weise gegen eine grundlegende Pflicht im ausländerrechtlichen Verfahren verstossen (vgl. Art. 90 Bst. a AuG sowie die unter E. 8.2 zitierte Rechtsprechung). Das Vorliegen von Erlöschensgründen nach Art. 51 AuG führt hingegen nicht automatisch zum Erlöschen der obgenannten Ansprüche, handelt es sich doch bei der Bestimmung, auf welche verwiesen wird (Art. 62 AuG), um eine « Kann-Vorschrift ». Vielmehr rechtfertigt sich die Nichterteilung beziehungsweise Nichtverlängerung nur dann, wenn diese Massnahme im Einzelfall gestützt auf eine umfassende Güterabwägung verhältnismässig erscheint (vgl. Art. 96 AuG sowie MARTINA CARONI, in: Handkommentar AuG, a.a.O., Art. 51 N. 3). Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung generell die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Dabei sind namentlich die Dauer der bisherigen Anwesenheit, das Alter bei der Einreise in die Schweiz, die sozialen, familiären und beruflichen Beziehungen sowie die dem Betroffenen im Falle seiner Rückkehr drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1081/2012 vom 16. April 2013 E. 4.1 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin lebt seit nun bald 10 Jahren in der Schweiz. Ihre Ehe mit einem Schweizer Bürger dauerte nachweislich 3 Jahre und 5 Monate. Wie an vorheriger Stelle ausgeführt, gilt ihre Integration als gelungen. Zudem hat sie sich – abgesehen von ihrem Fehlverhalten anlässlich des Bewilligungsverfahrens im Jahr 2007 – stets tadellos verhalten (vgl. E. 7.3). Sie hat sich den kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten in der Schweiz angepasst und ihr Kopftuch abgelegt (...). Gründe, die eine Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland infrage stellen können, sind hingegen keine ersichtlich. Ohne Belang ist es, wenn sie dort wirtschaftliche schlechtere Verhältnisse vorfände als in der Schweiz.

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht ausser Acht gelassen werden kann sodann, dass es sich vorliegend um eine in zeitlicher Hinsicht spezielle Konstellation handelt. Hätte die Beschwerdeführerin anlässlich des Bewilligungsverfahrens im Jahr 2007 korrekterweise angegeben, sie sei geschieden, wäre mit der Scheidung vor Ablauf der damals nach altem Recht geltenden Fünfjahresfrist ihr gesetzlicher Anspruch auf

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erloschen (vgl. Art. 7 Abs. 1 ANAG). Die Behörde hätte die Frage nach freiem Ermessen beurteilen müssen (Art. 4 ANAG). Unter der Herrschaft des alten Rechts entwickelten hingegen zahlreiche Kantone die Praxis, die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des behördlichen Ermessens zu verlängern, wenn das eheliche Zusammenleben mehr als drei Jahre gedauert hatte und die Integration ansonsten erfolgreich verlaufen war (vgl. dazu RAHEL MARTIN-KÜTTEL, Aufenthaltsbeendigung nach altem und neuem Recht, in: Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2006/2007, Bern 2007, S. 14; MARC SPESCHA, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 162 N. 16 und S. 241 ff.). Damit hätte zwar – bei richtigen und vollständigen Angaben der Beschwerdeführerin – zum damaligen Zeitpunkt ebenso kein Bewilligungsanspruch bestanden, eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des behördlichen Ermessens wäre hingegen durchaus möglich gewesen (siehe dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C–1405/2008 vom 2. August 2011 E. 7.1–7.5). Grundsätzlich nicht infrage gestellt werden kann sodann der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (siehe dazu ausführlich E. 7.3).

**9.2** Vor diesem Hintergrund erscheint die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin aufgrund der im Jahr 2007 begangenen Pflichtverletzung – auch in Anbetracht ihrer langjährigen Integrationsleistungen und ihres ansonsten einwandfreien und tadellosen Leumunds – nicht als verhältnismässig. Das Erlöschen des Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 62 Bst. a AuG ist somit zu verneinen.

**10.** Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit zum Ergebnis, dass von einer erfolgreichen Integration im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG auszugehen ist, welche der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einräumt. Die Annahme des Erlöschens des eben genannten Anspruchs im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Bst. b AuG erwiese sich vor diesem Hintergrund aber als unverhältnismässig.

**11.** Mit diesen Ausführungen erübrigt es sich, auf die weitergehenden Vorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen. Vollständigkeithalber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie den Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz aufgrund ihrer Ehe mit dem Schweizer Bürger

erworben hat. Die Bewilligung der Erwerbstätigkeit ist deshalb lediglich eine abgeleitete, aufgrund des privilegierten Status (Ehefrau eines Schweizer) erteilte Erlaubnis und stellt keinen eigenständigen, zusätzlichen Zulassungsgrund dar, auf den sich die Beschwerdeführerin berufen könnte. Die Erwähnung auf der Bewilligung diene denn auch nur zur Information (vgl. dazu ausführlich Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-590/2006 vom 17. Juli 2008 E. 7.2.1). Die Argumentation des Rechtsvertreters sowie des Obergerichts des Kantons Uri, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei einzig vom Vorhandensein der Arbeitsstelle bei der Z. AG abhängig, da die Bewilligung zweckgebunden erteilt werde, schlägt damit fehl.